



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Übersetzungsformen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

tan¹⁾ und glaube an meiner Ansicht festhalten zu sollen. Der Lateintext ist natürlich selbst eine Übersetzung aus dem Friesischen. Aber nicht eine Übersetzung nach einer schriftlichen Vorlage, sondern eine Übersetzung nach Gehör auf Grund eines mündlichen Vortrags der mündlich überlieferten Rechtsatzungen. Und diese Übersetzung ist nicht eine Privatarbeit sondern das amtliche Protokoll einer rechtsetzenden Versammlung. Die friesischen Texte sind nur Rückübersetzungen oder Fortbildungen solcher Rückübersetzungen. Als Grundlage der Rückübersetzung hat überall der Lateintext gedient, wenn er auch gelegentlich aus eigener Rechtskenntnis ergänzt und auch berichtigt wurde. Eine unabhängige, friesische »Niederschrift« ist nicht benutzt worden, ebensowenig eine mündlich überlieferte Fassung des »Wortlauts«.

5. Deshalb haben wir in unserem Texte zwei der oben gekennzeichneten Übersetzungsformen vor uns. Der Lateintext erweist sich als eine Grundübersetzung zu Protokoll mit Reinschriftverfahren. Die friesischen Texte sind Rückübersetzungen und zwar Übersetzungen in der Arbeitsstube unter Benutzung des geschriebenen Lateintextes.

Der Nachweis dieser Thesen soll durch die Untersuchung des Übersetzungscharakters und namentlich der Übersetzungsfehler erbracht werden. Die Würdigung der Argumente setzt aber Einsicht in diejenigen Formen voraus, in denen sich die mündliche Überlieferung des Rechts in Friesland vollzogen hat.

b) Der Gesetzesvortrag in Friesland. § 8.

1. Das Institut des Gesetzesvortrags ist aus den skandinavischen Rechtsquellen einschließlich Islands bekannt. Die geltenden Rechtsnormen bzw. Teile dieser Normen wurden auf den großen Versammlungen, in Island auf dem Allthing, periodisch zum Vortrage gebracht. Der vorgetragene Rechtsstoff wird als »Lagsaga« bezeichnet. Zum Vortrag verpflichtet sind bestimmte Beamte, die man in unserer Wissenschaft »Gesetzesprecher« zu nennen pflegt. Die schriftliche Überlieferung der nordischen Quellen besteht zu einem großen Teil in Aufzeichnungen des mündlich vorgetragenen Rechts, in Niederschriften der Lagsaga.

¹⁾ Sachsenspiegel S. 787. Fries. Ständ. S. 66, Anm. 3.